

Bericht

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 25.08.2022

1. Gegenstand der Vorlage:

Abschlussbericht zur Empfehlung der BVV, Ds.-Nr. 0488/IX aus der 9. BVV vom 28.04.2022, Selbstständiges Wäsche waschen auch für Geflüchtete in der MUF Zossener Straße

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Die Koordinatoren für Flüchtlingsfragen (Integrationsbüro des Bezirksamtes) haben den Sachverhalt überprüft, indem sie eine Wohneinheit mit Waschmaschinenanschluss besichtigt sowie Rücksprache mit Vertretern der GESOBAU AG, des zuständigen Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und des Betreibers der GU3-Unterkunft gehalten haben.

Zunächst sind einige Klarstellungen erforderlich: Bei der Modularen Unterkunft für Geflüchtete in der Zossener Straße handelt es sich um eine sogenannte MUF 2.0, d.h. eine Sammelunterkunft in Modulbauweise aus der zweiten Charge. Vorgesehen ist der Betrieb als GU3, d.h. eine Gemeinschaftsunterkunft mit sehr geringem Personalschlüssel. Das Konzept GU3 basiert darauf, dass ihr eine Bewohnerschaft zugewiesen wird, die aus besonders gut integrierten Personen besteht, die in hohem Maße eigenständig agieren. Gemäß der Verabredung sind Familien aus LAF-Sammelunterkünften, die im Bezirk Marzahn-Hellersdorf liegen, in die neue GU3 verlegt worden - was das Integrationsbüro als gelungene Kooperation mit dem zuständigen LAF bewertet, wenn auch in Einzelfällen ggf. weitere Absprachen getroffen werden. An der Erarbeitung der Belegung waren alle Geflüchtetenunterkünfte des Bezirks beteiligt.

Dieses Konzept ist derzeit abhängig vom Betrieb durch den landeseigenen Betreiber LfG-B, der die GU3 durch das Personal der GU1 Maxie-Wander-Str. zusätzlich unterstützt. Eine Sicherheitsfachkraft (zumindest außerhalb der Bürosprechstunden), z.B. um eine Havarie kurzfristig zu melden und bei sonstigen dringenden Bedarfen unterstützen zu können, ist aktuell nicht vorgesehen. Ihre Finanzierung ist seitens des Betreibers angefragt, jedoch durch LAF und übergeordnete Behörden noch nicht entschieden worden.

Die GESOBAU AG vermietet das Objekt an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten. Die Gebäudeversicherung, die der Vermieter abgeschlossen hat, hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Waschmaschinenanschlüsse in den jeweiligen Wohnungen. Die Erfahrung aus dem Gemeinschaftswaschraum zeigt jedoch, dass Waschmaschinen und Trockner nicht selten unsachgemäß gebraucht werden (z.B. zu viel Waschmittel, falsche Befüllung, falsche Programmierung). Dies kann einerseits die Maschinen schädigen, andererseits Schäden am Interieur hervorrufen.

Gebäudeschäden, die durch nicht bestimmungsgemäßen Wasseraustritt verursacht werden, sind über die Gebäudeversicherung der GESOBAU AG versichert. Schäden am Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner oder an Ausstattungsgegenständen, die dem LAF gehören (Mobiliar), sind über diese Gebäudeversicherung nicht versichert. Hinzu kommt, dass die Gebäudeversicherung, die die GESOBAU AG abgeschlossen hat, bei einem Schadensfall aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher geltend machen würde. Sollten unsachgemäß bediente Waschmaschinen einen Schaden verursachen, sind zum einen die privaten Besitztümer der Bewohnerschaft und die Ausstattungsgegenstände im Besitz des LAF nicht versichert, zum anderen können einzelne Bewohner oder Bewohnerinnen sogar auf hohe Erstattungssummen verklagt werden.

Die in der Sammelunterkunft lebenden Personen müssen keine individuelle Haftpflichtversicherung für ihre Wohneinheiten abschließen. Stattdessen wird die gesamte Einrichtung über entsprechende Versicherungen als Sammelunterkunft pauschal abgedeckt. Grundlage hierfür ist die Hausordnung des LAF, durch die der individuelle Betrieb von Waschmaschinen ausgeschlossen wird, um das Risiko für Havarien gering zu halten.

Ein Lösungsvorschlag könnte darin bestehen, die Nutzung einer privaten Waschmaschine an den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung zu koppeln, deren Gültigkeit regelmäßig kontrolliert werden müsste. Erste Rückmeldungen erwecken jedoch den Eindruck, dass an diesem Modell seitens der Bewohnerschaft wenig Interesse besteht, sie mit dem gemeinschaftlichen Waschraum i.d.R. keine Probleme haben und mit der bestehenden Lösung vor Ort grundsätzlich einverstanden sind.

Dem Integrationsbüro sind bis auf die Anfrage einer Familie keine weiteren Fälle bekannt, in denen sich Bewohnerinnen und Bewohner über den „Waschsalon“ beschwerten. In den Wohneinheiten haben ab der 24. Kalenderwoche vorab angekündigte Besuche stattgefunden, um den Zustand der Zimmer und die Waschmaschinenanschlüsse zu kontrollieren, die bisher noch nicht verschlossen wurden. Es wurden keine Irregularitäten festgestellt.

Das Integrationsbüro bewertet die Zusammenarbeit mit dem Betreiber, dem LAF und der GESOBAU AG als sehr positiv und lösungsorientiert. Der Verschluss der Waschmaschinenanschlüsse in den Wohneinheiten trägt dazu bei, Havarien und Schadensersatzforderungen abzuwenden.

Gordon Lemm

Bezirksbürgermeister